

01/12
Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen in Sindelfingen

Der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen hat aufgrund von §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i. d. F. v. 11. Mai 1992 (GBl. S. 330) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.99 (GBl. S. 435), § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. v. 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. v. 24.07.200 (GBl. S 582, ber. S. 698) in seiner Sitzung am 27. März 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und für Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Sindelfingen zu stellen. Auf Verlangen hat der Antragsteller Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu geben.

§ 3
Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis - Anlage - erhoben. Soweit dieses Rahmensätze vorschreibt, sind
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowiezu berücksichtigen.

Gebühren werden auch erhoben, wenn nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist.

- (2) Die Gebühren werden in einmaligen Beträgen oder in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in Monats- oder Jahresbeträgen festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Jahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des genannten Zeitraums ausgeübt wird. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen,
1. wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt;
 2. wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient;
 3. bei Warenauslagen, Automaten, Schaukästen und Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen, wenn sie am Ort der eigenen Leistung angebracht oder aufgestellt sind.
(vgl. Abschnitt II Nr. 6 und 7 und Abschnitt VI Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses);
 4. bei Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäumen u. ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkten, Sportveranstaltungen und Umzügen (vgl. Abschnitt II Nr. 10 des Gebührenverzeichnisses);
 5. bei Werbeanlagen über Gehwegen oder falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für den Schluss- und Ausverkauf (vgl. Abschnitt VI Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses);
 6. bei Hinweisschildern zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze,
bei zugelassenen Sammelhinweisschildern auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen und Dienstleistungsbetriebe ähnlicher Art (vgl. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses);
 7. bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, bis zu einer Größe von 0,4 qm (vgl. Abschnitt VI Nr. 14 des Gebührenverzeichnisses);
 8. bei genehmigten Veranstaltungen im Sinne des § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken (vgl. Abschnitt VII Nr. 17 des Gebührenverzeichnisses);
 9. bei Informationsständen, soweit nicht der Wirtschaftswerbung oder Gewinnerzielung dienen.
- Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (4) Die besonderen Gebührenregelungen für die festgesetzten Märkte in Sindelfingen bleiben unberührt.

**§ 4
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
 1. der Erlaubnisinhaber oder sein Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, die zur Sondernutzung berechtigt. Ist keine Erlaubnis erforderlich oder wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Jahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
Wiederkehrende Monatsbeträge werden zum dritten Tage eines jeden Monats ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

**§ 6
Gebührenermäßigung**

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so wird die Gebühr anteilig ermäßigt, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Erlaubnis beantragt wird.

Der zu ermäßigende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, für den die Erlaubnis nicht benötigt wird. Angefangene Tage oder Wochen werden bei der Berechnung des zu ermäßigenden Betrags nicht berücksichtigt. Beträge unter € 10,00 werden nicht ermäßigt.

**§ 7
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nicht anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Sindelfingen
vom 04.11.1986**

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €
<u>I. Anbieten von Leistungen</u>		
1	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	2,50 bis 5,00 täglich 50,00 bis 100,00 monatlich
2	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für einen Gaststättenbetrieb je m ²	0,00 bis 0,25 täglich 0,50 bis 2,50 monatlich 5,00 bis 25,00 jährlich
3	Verkaufsstände, Verkaufswagen (mit festem Standort), Imbissstände, Kioske u. ä. je m ²	0,50 bis 5,00 täglich 5,00 bis 50,00 monatlich 50,00 bis 500,00 jährlich
4	Blumen-, Obst-, Gemüsehandel je m ²	0,50 bis 2,50 täglich 5,00 bis 25,00 monatlich
5	Verkaufsstände auf nichtgewerblichen Flohmärkten je lfd. m Erwachsene Schüler	entfällt entfällt
<u>II. Anlagen und Einrichtungen</u>		
6	Auslagenbretter je angefangene 0,5 m ² (horizontal)	2,50 bis 10,00 jährlich
7	Automaten und Schaukästen je angefangene 0,2 cbm	5,00 bis 25,00 jährlich
8	Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind	2,50 bis 25,00 jährlich
9	Tribünen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche pro Veranstaltung	0,05 bis 0,50 täglich
10	Masten für Freileitungen, Fahnen u. ä. je Mast	0,50 bis 2,50 monatlich 5,00 bis 25,00 jährlich

III. Befahren von öffentlichen Straßen über die widmungsgemäße Bestimmung hinaus

11	Befahren von Straßen zu nicht widmungsmäßigen Zwecken	0,50 bis 25,00 täglich 5,00 bis 50,00 monatlich 50,00 bis 500,00 jährlich
----	---	---

IV. Lagerungen

12	Lagerung von Gegenständen aller Art (z. B. Gerüste, Container, Baustofflagerung, Bauhüttern, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen) je qm Mindestgebühr jedoch	0,05 bis 0,15 täglich 0,50 bis 1,50 monatlich 5,00
----	---	--

V. Überbauungen, Überspannungen und dgl.

13	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen a) je Überquerung zu Baustellen b) Kabel- und Rohrleitung je lfd. m c) Überbrückungen je qm d) Sonstige	0,50 bis 2,50 täglich 5,00 bis 25,00 monatlich 50,00 bis 250,00 jährlich
14	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes je qm Grundfläche	1,00 bis 500,00 einmalig

VI. Werbung

15	Werbeanlagen (Tafeln, Ständer, Säulen u. ä.) aller Art	
	a) am Ort der eigenen Leistung aufgebracht oder aufgestellt	0,05 bis 5,00 täglich 0,50 bis 25,00 monatlich 5,00 bis 250,00 jährlich
	b) nicht am Ort der eigenen Leistung angebracht oder aufgestellt je qm Ansichtsfläche Vereine und andere gemeinnützige Organisationen (soweit nicht nach anderen Vorschriften (gebührenfrei) je m ² Ansichtsfläche	0,10 täglich 1,00 monatlich 10,00 jährlich
	Gewerbliche oder Veranstalter mit Gewinnerzielungsabsicht je m ² Ansichtsfläche	0,20 bis 5,00 täglich 2,00 bis 50,00 monatlich 20,00 bis 500,00 jährlich

